

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 44

Artikel: Auch ein erzieherischer Verein [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-539568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweizer. Erziehungsfreundes“ und der „Pädag. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des schweizerischen katholischen Erziehungsvereins.

Einsiedeln, 30. Oktober 1908. || Nr. 44 || 15. Jahrgang.

Redaktionskommission:

H. Rector Keiser, Erziehungsrat, Zug, Präsident; die H. Seminar-Direktoren Jakob Grüninger, Rickenbach (Schwyz), und Wilh. Schnyder, Pfäffikon, Herr Lehrer Jos. Müller, Gossau (St. Gallen) und Herr Clemens Frei zum „Storchen“, Einsiedeln.

Einsendungen sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten,
Inserat-Aufträge aber an H. Haasenstein & Vogler in Luzern.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich Fr. 4.50 mit Portozulage.
Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagsbuchhandlung Einsiedeln.

Inhalt: Auch ein erzieherischer Verein. — Ein schwizerisches Landes Schulhaus. (Mit Bild.) — Ein Beitrag zur Frage des Mädchenturnens. — 18. Generalversammlung des Vereins kath. Lehrerinnen der Schweiz in Zug. — Schweizerische Lehrerzeitung und Tessinisches Schulgesetz. — Aus Tirol. — Pädagogische Chronik. — Auch eine Meinung über die Notwendigkeit von Schulbibliotheken. — Aus Kantonen. — Inserate.

Auch ein erzieherischer Verein. (Fortsetzung.).

b. Wie vermitteln wir den Gesellen eine ihrem Stande entsprechende allgemeine Bildung?

1. Eine gewisse dem Stande entsprechende allgemeine Bildung ist dem Gesellen notwendig.

2. Sie soll erreicht werden: a) durch Vorträge an den Versammlungen; b) durch Belehrungen des Präses im Privatumgang mit den Gesellen; c. durch Benützung von Tagesereignissen, Vorkommnissen in der Natur; d) durch ev. Besuch von Museen, Bibliotheken; e) durch kleine Abendkurse.

3. Ein zu viel über den Stand hinaus ist ungesehnt, es soll das für die Erweiterung des Gesichtskreises Notwendige und praktisch Nützliche angestrebt werden.

c. Unterricht in kleinen Vereinen:

Die Anforderungen, welche unsere Zeit auch an den Handwerkerstand stellt, sind derart weitgehende, daß nur ein allgemein und beruflich tüchtig ausgebildeter Handwerker den Kampf um seine Existenz mit Erfolg wird bestehen können. In weiser Berücksichtigung dessen haben die leitenden Organe unseres katholischen Gesellenvereins, der ja die Heranbildung eines tüchtigen Handwerkerstandes auf seine Fahne geschrieben, dem Unterrichtswesen im Verbande vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt und die allgemeine und speziell berufliche Fortbildung der Mitglieder den großen und kleinen Verbandssektionen zur Pflicht gemacht. (Vide Beschlüsse der Generalversammlung v. Mainz v. J. 1902.)

A. Was soll in den kleinen Vereinen gelehrt werden?

1. Bezuglich des Unterrichtes in kleinen Vereinen ist zu unterscheiden eine mehr allgemein-gesellschaftliche und eine mehr allgemein-berufliche Fortbildung der Mitglieder. In beiden Unterrichtsgebieten kann und soll sich der kleine Verein betätigen.

2. Als Mitglied der menschlichen Gesellschaft und Angehöriger eines hochverdienten und geachteten Berufsstandes soll der künftige Handwerker über ein gewisses Maß standesgemäßer allgemeiner Bildung verfügen. Dieselbe soll der kleine Verein demselben vermitteln: a) Durch belehrende Vorträge aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen (Lichtbilder und Experimentalvorträge, Kartenwerke usw.) b) Durch sog. Diskussionsabende. c) Durch Lektüre (Vereinsbibliothek, Zeitungen, Zeitschriften usw.) d) Durch musikalische und deklamatorische Übungen und Vorführungen (Theater). e) Durch Besuch belehrender öffentlicher Ausstellungen, Vorlesungen usw.) f) Durch belehrende größere und kleinere Vereinausflüge. g) Durch Belehrung in Privatunterhaltung und gegenseitiger Aussprache.

3. Als künftiger Handwerksmeister bedarf der Geselle einer gründlichen sowohl allgemein wie speziell beruflichen Ausbildung. Während nun die speziell berufliche Ausbildung des künftigen Handwerksmeisters mehr Sache der großen Vereine ist, fällt die allgemein berufliche Fortbildung des Gesellen in den Pflichtenkreis der kleinen Vereine.

4. Dieser allgemein-berufliche Unterricht umfaßt den Unterricht a) in den Elementarfächern (Rechnen, Schreiben, Zeichnen), b) in den Kaufmännischen Unterrichtsfächern (Geschäftskorrespondenz, Buchführung, Wechsellehre, Kalkulation, Gesetzeskunde), c) über soziale Fragen (Sozialer Kurs). d) Mit Rücksicht auf unsere speziell schweiz. Sprachverhältnisse dürfte sich für schweiz. Gesellenvereine auch ein Unterrichtskursus in französischer oder italienischer Sprache empfehlen.

B. Wer soll lehren?

5. Während die mehr allgemein-gesellschaftliche Fortbildung der Vereinsmitglieder vorzugsweise Sache des Präses sein wird unter Beziehung von hilfsbereiten Freunden aus dem Priester- und Laienstande, werden für den Unterricht in den allgemein-beruflichen Fortbildungsfächern vorab tüchtige Elementarlehrer, sodann aber auch geschulte Meister und Gewerbsleute oder Kaufleute in Frage kommen.

C. Wie soll gelehrt werden?

1. Praktisch, unter fortwährender Berücksichtigung vorab der beruflichen Bedürfnisse unserer Schüler, 2. einfach, für alle verständlich, 3. interessant und anregend, 4. nicht pedantisch, sondern mehr in etwas freieren Bahnen. Die Gesellen sind keine Schulbuben mehr! — Im übrigen in Lehrplan und Unterrichtsmethode in den einzelnen Fächern genau nach den von der Vereinsleitung zur Erreichung eines einheitlichen Unterrichts in den Gesellenvereinen herausgegebenen Vereins-Lehrbüchern.

Schlußfrage. Vohnt es sich für die schweizerischen kleinen Gesellenvereine insbesondere neben den überall in größeren Ortschaften bestehenden kommunalen Gewerbe- und Fortbildungsschulen noch eigenen Vereinsunterricht zu erteilen?

Antwort:

1. Die Erteilung des oben (litt. 1. u. 2.) notierten allgemein-gesellschaftlichen Fortbildungsunterrichtes der Vereinsmitglieder wird sich kein Verein, auch der kleinste nicht, völlig entziehen können und dürfen, ohne arge Pflichtvernachlässigung.

2. Wo hingegen die Erteilung des allgemein-beruflichen Unterrichtes (litt 3. u. 4.) ein Ding der Unmöglichkeit ist, da dringe man wenigstens mit Nachdruck auf fleißigen Besuch der kommunalen Gewerbe- und Fortbildungsschulen, sofern der an denselben waltende Geist nicht etwa die sittlich-religiösen Güter der Schüler gefährdet.

3. Wo aber die Erteilung des allgemein-beruflichen Unterrichtes, und wenn auch nur zum Teile, möglich ist, da sprechen so viele und gewichtige Gründe für Pflege eines eigenen Vereinsunterrichtes auch neben der kommunalen Gewerbe- und Fortbildungsschule, daß die Erteilung desselben wenigstens im einen oder andern Fache dringend empfohlen werden muß.
(Schluß folgt.)

Prenzen. Der Grundgehalt für Primarlehrer soll nach einem künftigen Lehrerbefolgungsgesetz in Preußen mindestens 1350 Mark betragen. Städten mit über 100'000 Einwohnern soll es gestattet sein, ein Grundgehalt bis zu 1800 Mark zu bewilligen. Der Mindestsatz für die Alterszulagen ist auf 200 Mark festgesetzt und darf bis zu 250 Mk in größeren Städten gesteigert werden. —